

Merkblatt „Reisegewerbe“

Eine **Reisegewerbekarte** (gültig für das Bundesgebiet) benötigt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht

oder

2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.
Hierunter fallen keine rein künstlerischen Betätigungen.

Mit den Tätigkeiten nach Nr. 1. ist das Angebot zum Verkauf oder die Entgegennahme von Bestellungen für die Lieferung von Waren gemeint. Als Leistung kann z. B. die Reinigung der Dachrinnen angeboten werden oder es wird eine Bestellung für eine Leistung entgegen genommen, indem ein Reisevertrag abgeschlossen wird. Hierzu gehört auch der Betrieb von Imbiss- und Getränkeständen, soweit diese nicht zu den Tätigkeiten nach Schaustellerart gehören. Unter den Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Gewerbeordnung ist dabei sogar der Ausschank alkoholischer Getränke zulässig.

Unter die Tätigkeiten zu Nr. 2. fallen die Angebote von Schaustellern auf Jahrmärkten und Volksfesten aber auch auf Spezialmärkten, die der Unterhaltung dienen, wie z. B. Karussells, Autoscooter, Achterbahnen, Schaubuden, Schießstände, etc. Hierzu gehören aber auch Zeltgaststätten, Imbiss- und Getränkestände, Ausspielungsgeschäfte (Losbuden, Fadenziehen, u. ä.) und Warenverkaufsstände (z. B. Spielwaren, Süßigkeiten, Blumen), wenn diese Betriebe ausschließlich oder überwiegend auf Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen, etc. betrieben werden und das Angebot in einer für derartige Veranstaltungen typischen Art erbracht wird. Auch hier ist unter den Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Gewerbeordnung der Ausschank alkoholischer Getränke zulässig.

Die Reisegewerbekarte kann neben natürlichen Personen auch juristischen Personen erteilt werden. Sie ist bei der Ausübung des Reisegewerbes mitzuführen. Die Angestellten einer reisegewerbetreibenden Person müssen eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte mitführen, wenn sie in direkten Kontakt mit den Kunden treten sollen. Dies gilt auch, wenn die gewerbetreibende Person zusammen mit der angestellten Person tätig ist.

Zuständig für die Erteilung der Reisegewerbekarte, die Ausstellung einer Zweitschrift oder die Anfertigung einer beglaubigten Kopie ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die gewerbetreibende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Einige Tätigkeiten sind im Reisegewerbe verboten oder unterliegen nicht der Reisegewerbekartenpflicht. Wir empfehlen Ihnen, sich vor Beginn Ihrer Tätigkeit ausführlich mit den Bestimmungen der §§ 55a, 55b, 55c, 55e und 56 Gewerbeordnung vertraut zu machen. Sollten dabei Fragen offen bleiben, können Sie sich fermündlich oder in einem persönlichen Gespräch hier informieren lassen.

Wir beraten Sie gern.

Da u. a. die Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Erteilung einer Reise-gewerbekarte regelmäßig einige Zeit in Anspruch nimmt, muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten ist daher dringend geboten.

Ein Wanderlager liegt vor, wenn die gewerbetreibende Person außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstelle (z. B. Laden, Schiff, Gaststätte, Hotel) aus vorübergehend (max. sechs Wochen) Waren feilhält oder Bestellungen auf Waren aufsucht.

Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren ist gemäß § 56a Abs. 2 Gewerbeordnung zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware, die vertrieben wird und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Die Anzeige ist zweifach einzureichen und hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
2. den Namen der veranstaltenden Person und derjenigen Person, für deren Rechnung die Waren vertrieben werden sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch die in der Anzeige genannte veranstaltende Person oder eine(n) von dieser schriftlich bevollmächtigte(n) Vertreter(in) geleitet werden; der Name der Vertreterin / des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

Soll das Wanderlager in Braunschweig durchgeführt werden, so ist die schriftliche Anzeige an die

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

zu richten.